

Age Plus

Statuten

A. Art

I. Körperschaftliche Personenverbindung

- ¹ Age Plus ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 bis 79.
- ² Der Verein Age Plus bezweckt die Förderung von Aktivitäten, welche Übergänge ins Alter von Menschen mit Behinderung unterstützen und weiterentwickeln.

II. Eintragung ins Handelsregister

- ¹ Der Verein Age Plus trägt sich, sobald er revisionspflichtig ist, in das Handelsregister ein.

B. Organisation

I. Vereinsversammlung

1. Bedeutung und Einberufung

- ¹ Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.
- ² Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen.
- ³ Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- ⁴ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Gönner- und Förderbeiträgen, Spenden und Schenkungen
 - Dem Erlös aus Veranstaltungen
 - Kapitalerträgen

2. Zuständigkeit

- ¹ Die Vereinsversammlung beschliesst wählt den Vorstand und die Revisionsstelle und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.
- ² Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

3. Vereinsbeschluss

a. Beschlussfassung

- ¹ Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.
- ² Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Age Plus

b. Stimmrecht und Mehrheit

- ¹ Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.
- ² Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- ³ Über Gegenstände, die nicht ordentlich angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

c. Ausschluss vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.

II. Vorstand

1. Rechte und Pflichten im Allgemeinen

- ¹ Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung für drei Jahre eingesetzt werden. Wiederwahl ist möglich.
- ² Folgende Ämter müssen besetzt werden:
 - Vorsitzende resp. Vorsitzender
 - Stellvertretende Vorsitzende resp. Vorsitzender
 - Kassierin resp. Kassier
 - Schriftführerin resp. Schriftführer
- ³ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- ⁴ Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und vertritt den Verein gegen aussen.
- ⁵ Der Vorstand kann Geschäfte im Rahmen des Budgets verfügen.
- ⁶ Die vorsitzende Person oder bei deren Stellvertretung führt zusammen mit der Kassierin resp. dem Kassier Kollektivunterschrift.
- ⁷ Der Kassierin resp. dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken der Post Einzelunterschrift erteilt werden.
- ⁸ Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitz einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Einberufung verlangen.
- ⁹ Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

2. Buchführung

Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

III. Revisionsstelle

- ¹ Die Revision erfolgt durch eine Person, die anlässlich der Vereinsversammlung bestimmt wird.
- ² Die Revisorinnen und Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

Age Plus

⁴ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

C. Mitgliedschaft

I. Ein- und Austritt

- ¹ Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- ² Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.
- ³ Die Mitgliedschaft ist weder veräußerlich noch vererblich.

II. Beitragspflicht

Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

III. Ausschlussung

- ¹ Ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden wenn, seine Tätigkeiten dem Vereinszweck schaden.

IV. Stellung ausgeschiedener Mitglieder

- ¹ Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- ² Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

V. Schutz des Vereinszweckes

Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann keinem Mitgliede aufgenötigt werden.

VI. Schutz der Mitgliedschaft

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Gericht anfechten.

Cbis. Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

D. Auflösung

I. Auflösungsarten

1. Vereinsbeschluss

Age Plus

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

2. Von Gesetzes wegen

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

3. Urteil

Die Auflösung erfolgt durch das Gericht auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.

II. Löschung des Registereintrages

Ist der Verein im Handelsregister eingetragen, so hat der Vorstand oder das Gericht dem Registerführer die Auflösung behufs Löschung des Eintrages mitzuteilen.

Zürich, den 6. April 2016